

## PRESSEMITTEILUNG

# Rechtssicher auf eigener Achse unterwegs

## Welche Regeln für kompakte Radlader im öffentlichen Straßenverkehr gelten

**GARCHING BEI MÜNCHEN (SR).** Eigentlich ist das ein Tabu und verboten: Mit voller Schaufel rollt ein kompakter Radlader auf eigener Achse über eine öffentliche Straße. Das entspricht nicht den Regelungen für selbstfahrende Arbeitsmaschinen – trotzdem passiert es tagtäglich in Deutschland, weil es mal wieder schnell gehen muss oder Vorgaben nicht eingehalten werden. Um selbstfahrende Arbeitsmaschinen korrekt im öffentlichen Straßenverkehr zu bewegen, müssen entsprechende Voraussetzungen gemäß der StVZO (Straßenverkehrszulassungsordnung) und der StVO (Straßenverkehrsordnung) erfüllt werden. „Nötig ist nicht nur die richtige Ausrüstung etwa bei der Beleuchtung oder Bereifung, sondern dafür braucht es auch den passenden Führerschein. In jedem Fall muss die Schaufel leer und in Fahrstellung abgesenkt sein. Arbeitsscheinwerfer müssen während der Fahrt ausgeschaltet werden und unter anderem muss ein Schild für die Geschwindigkeit angebracht sein“, fasst Martin Fischbach, Zeppelin Produktmanager für kompakte Radlader, zusammen. Doch das ist nicht alles.

Kompakte Radlader wie ein Cat 906 bis 920 werden als selbstfahrende Arbeitsmaschinen eingeordnet. Laut § 2 Nr. 17 FZV zählen sie zu Kraftfahrzeugen, „die nach ihrer Bauart und ihren besonderen, mit dem Fahrzeug fest verbundenen Einrichtungen zur Verrichtung von Arbeiten, jedoch nicht zur Beförderung von Personen oder Gütern bestimmt und geeignet sind.“ Das schließt eine volle Schaufel während der Fahrt aus.

Selbstfahrende Arbeitsmaschinen bis 20 km/h sind nicht zulassungspflichtig. Ausreichend ist gemäß § 4 SZV eine Beschriftung links vorne und hinten an der Kabine mit dem Firmennamen und -sitz, die der StVZO entsprechen muss. Eine Versicherung über die Betriebshaftpflicht wird empfohlen, ist aber keine zwingende Voraussetzung. Bei selbstfahrenden Arbeitsmaschinen über 20 km/h sind eine Anmeldung und ein Kfz-Kennzeichen nötig. Dafür müssen auf der Zulassungsstelle die Datenbestätigung, EG-Konformitätserklärung und ein Versicherungsnachweis vorgelegt werden. Mit der Datenbestätigung bescheinigt der Inhaber, dass das Fahrzeug zum Zeitpunkt seiner Herstellung dem genehmigten Typ und den ausgewiesenen Angaben über die Beschaffenheit entspricht. Typgenehmigungen werden als Allgemeine Betriebs-erlaubnis (ABE) nach der StVZO erteilt und sind nur in Deutschland gültig.

Was die Fahrgeschwindigkeit betrifft, so können die Cat Radlader-Modelle 906 bis 920 im Standard 20 km/h fahren – optional sind sie bis 40 km/h erhältlich. Bislang waren die Modelle Cat 906, 907 und 908 auf 35 km/h begrenzt – die Geschwindigkeit der neuen Maschinengeneration wurde nochmals erhöht.

Wer selbstfahrende Arbeitsmaschinen bis 25 km/h ohne Gewichtsbeschränkung bewegt, benötigt dafür den Führerschein der Klasse L (früher Klasse 5). Liegen Arbeitsmaschinen darüber und sind sie bis 3,5 Tonnen schwer, erfordert das die Führerscheinklasse B. Baumaschinen bis 7,5 Tonnen machen die Führerscheinklasse C1 nötig, was der alten Klasse 3 entspricht. Die nächste Grenze liegt bei bis zu 12 Tonnen. Hier muss ein Führerschein der Klasse C1E beziehungsweise bei über 7,5 Tonnen der Klasse 2 mitgeführt werden.

Um mit einem Radlader auf öffentlichen Straßen fahren zu dürfen, ist ein Befähigungsnachweis erforderlich. Diese Vorgabe der Berufsgenossenschaft gilt für alle kraftbetriebenen Baumaschinen. Ergänzend muss der Fahrer mindestens 18 Jahre alt sein. Wie die Befähigung durch eine Ausbildung oder Schulung im Einzelnen erlangt werden soll, beschreiben berufs-genossenschaftliche Regelwerke. Es gibt im Arbeitsschutzrecht jedoch keine ganz eindeutige Zuordnung der geforderten Qualifikationen zu bestimmten Fahrzeugklassen oder Maschinentypen wie dies bei den Kfz- und Lkw-Führerscheinen der Fall ist.

Zur benötigten Ausrüstung zählen unter anderem Fahrscheinwerfer. Ausgerüstet muss die Baumaschine mit Blinklicht und Bremslicht sein. Wird der Radlader mit leerer Schaufel bewegt, braucht die Schaufel eine Schutzleiste für Kanten beziehungsweise Zähne. Mitführen muss die Baumaschine je nach Tonnage einen oder zwei Unterlegkeile. Von außen sichtbar muss links und rechts ein Geschwindigkeitsschild angebracht sein. Schnellläufer benötigen einen Kennzeichenhalter für das Kfz-Schild. Ansonsten genügt es, den Namen und Wohnort des Besitzers auf der linken Fahrerseite anzubringen. Mitgeführt werden müssen Warnweste, Warndreieck und Erste-Hilfe-Kasten. Ein Feuerlöscher ist dagegen gesetzlich nicht vorgeschrieben.

Sollte die Baumaschine mit ihren Abmessungen, Achslasten oder ihrer Gesamtmasse die gesetzlich allgemein zugelassenen Grenzen bei der Fahrt überschreiten, liegt eine sogenannte „übermäßige Straßenbenutzung“ vor (§ 29 Abs. 3 StVO). In diesem Fall braucht es für die Fahrt eine besondere Erlaubnis und gleichzeitig eine fahrzeugtechnische Ausnahmegenehmigung nach § 70 StVZO.

Vor Fahrtbeginn muss das Hubgerüst in Fahrposition gebracht und die leere Schaufel mit Kantenschutz voll eingekippt werden. Arbeitsscheinwerfer sind auszuschalten. Falls vorhanden, muss das hydraulische Schwingungsdämpfungssystem eingeschaltet sowie die Arbeitshydraulik blockiert werden. Der Fahrer muss einen Sicherheitsgurt anlegen. Bevor er Gas gibt, sollte er die Beleuchtung wie Abblendlicht, Fernlicht, Blinklicht, Hupe und Bremse regelmäßig auf ihre Funktion testen. Außen- und Rückspiegel müssen auf den Fahrer eingestellt sein. Mitführen muss er folgende Fahrzeugpapiere: Bis 20 km/h gehören dazu die Datenbestätigung

oder Einzelbetriebserlaubnis samt Ausnahmegenehmigung mit Gutachten, der Führerschein, der UVV-Prüfbericht und die Betriebsanleitung. Bei Geräten über 20 km/h kommt zudem der Fahrzeugschein dazu.

**Bild 1:**

Selbstfahrende Arbeitsmaschinen über 20 km/h brauchen ein Kfz-Kennzeichen.

**Bild 2:**

Wer mit seinem kompakten Radlader auf öffentlichen Straßen unterwegs ist, muss einiges berücksichtigen.

Fotos: Zeppelin

## Über die Zeppelin Baumaschinen GmbH

Die Zeppelin Baumaschinen GmbH ist Europas führende Vertriebs- und Serviceorganisation der Baumaschinenbranche und seit 1954 in Deutschland Vertriebs- und Servicepartner von Caterpillar Inc., dem weltgrößten Hersteller von Baumaschinen. Mit 1.836 Mitarbeitern und einem 2022 erwirtschafteten Umsatz von rund 1,16 Milliarden Euro ist die Zeppelin Baumaschinen GmbH die größte Gesellschaft des Zeppelin Konzerns. Zum Produktprogramm zählen neue und gebrauchte Caterpillar Baumaschinen im Bereich von 1 bis 150 Tonnen Einsatzgewicht, zum Dienstleistungsspektrum gehören der Service, der bundesweit flächendeckend in 35 Niederlassungen erfolgt, sowie die Beratung und die Finanzierung für die Maschinen. Die Zentrale und der juristische Sitz der Zeppelin Baumaschinen GmbH befinden sich in Garching bei München.

Weitere Informationen unter [zeppelin-cat.de](http://zeppelin-cat.de).

## Über den Zeppelin Konzern

Der Zeppelin Konzern bietet Lösungen in den Bereichen Bauwirtschaft, Antrieb und Energie sowie Engineering und Anlagenbau. Das Angebot reicht von Vertrieb und Service von Bau-, Bergbau, Forst- und Landmaschinen über Miet- und Projektlösungen für Bauwirtschaft und Industrie bis hin zu Antriebs- und Energiesystemen sowie Engineering und Anlagenbau und wird durch digitale Geschäftsmodelle ergänzt.

Zeppelin ist weltweit an mehr als 340 Standorten in 26 Ländern und Regionen vertreten. Im Geschäftsjahr 2022 erwirtschafteten über 10.000 Mitarbeiter einen Umsatz von 3,8 Milliarden Euro. Der Konzern organisiert seine Zusammenarbeit in sechs Strategischen Geschäftseinheiten (Baumaschinen Zentraleuropa, Baumaschinen Nordics, Baumaschine Eurasia, Rental, Power Systems, Anlagenbau) und dem Strategischen Management Center Group IT Services. Die Zeppelin GmbH ist die Holding des Konzerns mit juristischem Sitz in Friedrichshafen und der Zentrale in Garching bei München. Der Zeppelin Konzern ist ein Stiftungsunternehmen. Seine Wurzeln liegen in der Gründung der Zeppelin-Stiftung durch Graf Ferdinand von Zeppelin im Jahr 1908. Weitere Informationen unter [zeppelin.com](http://zeppelin.com).

Weitere Informationen unter [zeppelin.com](http://zeppelin.com).

## Zeppelin Baumaschinen GmbH

Kommunikation

Andreas Denk

Graf-Zeppelin-Platz 1

85748 Garching-bei München

Tel.: 089 32000-341

[andreas.denk@zeppelin.com](mailto:andreas.denk@zeppelin.com)